

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Kathrin Vogler  
11011 Berlin

**Sabine Dittmar**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL [PStin.Sabine.Dittmar@bmg.bund.de](mailto:PStin.Sabine.Dittmar@bmg.bund.de)

Berlin, 15. November 2023

**Schriftliche Frage im Monat November 2023**  
**Arbeitsnummer 11/75**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 11/75:

Inwiefern sieht die Bundesregierung aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts (Verhandlung B 1 KR 16/22 R), demzufolge nonbinäre Versicherte keinen Anspruch auf geschlechtsangleichende Operationen haben, gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und was wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bislang zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung unternommen, dass "Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen [...] vollständig von der GKV übernommen werden" müssen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP; [tin-rechtshilfe.de/2023/10/20/urteil-des-bundessozialgerichts-zu-mastektomien/](https://tin-rechtshilfe.de/2023/10/20/urteil-des-bundessozialgerichts-zu-mastektomien/); [www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/2023\\_34.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/2023_34.html))?

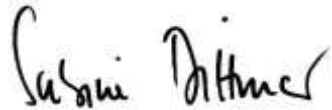
Antwort:

In Vorbereitung der Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP fand ein erstes Fachgespräch zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit, medizinischen Fachgesellschaften, Betroffenenverbänden und der Selbstverwaltung statt. Die Überlegungen der Bundesregierung zu einer konkreten Ausgestaltung dauern noch an. Die aus dem Fachgespräch gewonnen Erkenntnisse werden ebenso wie das in der Schriftlichen Frage genannte Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Oktober 2023 (az. B 1 KR 16/22 R) in diese Überlegungen einbezogen werden.

Eine abschließende Bewertung des Urteils des Bundessozialgerichts kann erst erfolgen, wenn die Urteilsgründe im Volltext vorliegen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-

Spitzenverband) hat angesichts der zu erkennenden Tragweite der Entscheidung und der unmittelbaren Auswirkungen auf das Versorgungsgeschehen seinen Mitgliedskassen per Rundschreiben vom 26. Oktober 2023 empfohlen, bis zum Vorliegen der Urteilsgründe in laufenden Fällen die Kosten für bereits begonnene - medizinisch notwendige - Behandlungen von transsexuellen Personen im Rahmen von geschlechtsangleichenden Maßnahmen (Mann-zu-Frau-Transsexualismus/Frau-zu-Mann-Transsexualismus) weiterhin zu übernehmen sowie bis auf Weiteres über Neuanträge auf geschlechtsangleichende Maßnahmen transsexueller Personen auf der Grundlage der bisher gefestigten leistungsrechtlichen Maßstäbe zu entscheiden. Der GKV-Spitzenverband beabsichtigt ferner, nach Vorlage der vollständigen Urteilsausfertigung mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene eine erneute Bewertung vorzunehmen und gegebenenfalls weitere Empfehlungen auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Sabina Dittmer in black ink.